

**Fachliche Weisungen
Mobilitätzuschuss**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch
§ 73a SGB III**

(Stand: 01.03.2024)

Gültig ab: 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 73a Absatz 1 SGB III – Ziel und Inhalt	3
2.	§ 73a Absatz 2 SGB III – Kosten	4
3.	§ 73a Absatz 3 SGB III – Abgrenzung	5
4.	§ 63 Absatz 3 SGB III – Fahrkosten	5
5.	§ 458 SGB III – Übergangsregelung	7
6.	Verfahren	8
6.1.	Zuständigkeit	8
6.2.	Antragstellung	8
6.3.	Entscheidung	8
6.4.	Datenerfassung in den Fachverfahren	8
6.5.	Qualitätssicherung und Fachaufsicht	9
6.6.	Mittelbewirtschaftung und -überwachung	9

1. § 73a Absatz 1 SGB III – Ziel und Inhalt

1 Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Absatz 1 förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätzuschuss fördern, wenn

1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

2 § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

Zur Mobilitätsförderung sowie zum Ausgleich regionaler Disparitäten kann jungen Menschen, die bislang keinen Wohnortwechsel in Betracht gezogen haben, ein Anreiz geboten werden, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen.

Zielsetzung (73a.11)

Gefördert wird die Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region (im Geltungsbereich des SGB III) durch einen Zuschuss in Höhe von monatlich zwei Familienheimfahrten während des ersten Ausbildungsjahres. Es ist hierfür unerheblich, ob die Familienheimfahrten tatsächlich erfolgt sind.

Inhalt (73a.12)

Junge Menschen mit und ohne Behinderungen sind förderfähig, wenn

- sie eine förderungsfähige Berufsausbildung aufnehmen,
- die Ausbildungsstätte außerhalb des üblichen Tagespendelbereiches liegt und
- deshalb ein Umzug vom bisherigen Wohnort erforderlich ist (als Erst- oder Zweitwohnsitz).

Fördervoraussetzungen (73a.13)

Förderungsfähige Berufsausbildungen sind

- betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungen in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- betriebliche Berufsausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Altenpflegegesetz, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist sowie
- Berufsausbildungen in Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO (sog. Fachpraktiker- oder Werkerausbildungen).

Berufsausbildungen (73a.14)

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge sind förderfähig, wenn gleichzeitig ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag im Sinne des § 57 Abs.1 SGB III vorliegt.

Nicht förderfähig ist die Aufnahme von

- Schulischen Ausbildungen (z.B. landesrechtlich geregelte Helferausbildungen),
- Anderen Studiengängen,
- Öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenanwärter),
- Betrieblichen Einzelumschulungen oder
- Praktika.

Ob die Auszubildende/der Auszubildende die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort aus in angemessener Zeit erreichen können, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegezeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Die Ausbildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn die jungen Menschen bei Benutzung der zweckmäßigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigen. Zu der Wegezeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit auf das nächste Verkehrsmittel. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Entfernung/ Wegezeit (73a.15)

Das förderfähige, erste Ausbildungsjahr umfasst in der Regel 12 Monate. Die Begrenzung auf das erste Ausbildungsjahr trägt dem Gedanken Rechnung, dass der junge Mensch nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres in seinem neuen Umfeld Fuß gefasst haben sollte. Dabei ist es unerheblich, ob das erste Ausbildungsjahr die erste oder eine weitere Berufsausbildung umfasst.

Erstes Ausbildungsjahr (73a.16)

Beträgt das erste Ausbildungsjahr weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Förderzeitraum auf das vertraglich festgelegte erste Ausbildungsjahr und somit auf weniger als 12 Monate.

Eine mögliche Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres im Folgejahr ist nicht förderfähig.

Eine Pausierung bzw. Unterbrechung der Ausbildung (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit oder Schwangerschaft) beendet den Mobilitätzuschuss. Mit Fortsetzung der Ausbildung kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Alter (73a.17)

Eine Förderung des Mobilitätzuschusses kann gemäß § 115 Nr.2 SGB III als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen.

Menschen mit Behinderungen (73a.18)

Der Mobilitätzuschuss steht über § 16 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 SGB II auch den Jobcentern im SGB II zur Verfügung.

Förderung im SGB II (73a.19)

2. § 73a Absatz 2 SGB III – Kosten

1Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten. 2Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend.

Bei der Übernahme der notwendigen Kosten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Grundsätze (73a.21)

Die Förderung umfasst einen Zuschuss in Höhe der Fahrkosten (siehe 63.11 ff.) für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr. Es gilt der jeweilige Zeitmonat, beginnend mit dem Tag des Ausbildungsbeginns (z.B. 01.-31.07. oder 15.07.-14.08.).

Umfang (73a.22)

Bei einem Abbruch oder einer Pause bzw. Unterbrechung der Ausbildung ist nur dann eine zweite Familienheimfahrt für den letzten Monat zu gewähren,

wenn die Ausbildung an mindestens 16 Tagen in diesem Zeitmonat fortbestand.

Beispiele:

- Bewilligungs-/Förderzeitraum vom 01.09.-31.08. und Abbruch der Ausbildung zum 13.10.: insgesamt drei Familienheimfahrten (2 x Sep., 1 x Okt.)
- Bewilligungs-/Förderzeitraum vom 15.09.-14.09. und Abbruch der Ausbildung ab 01.12. (letzter Tag = 30.11.): insgesamt sechs Familienheimfahrten (2 x 15.09.-14.10., 2 x 15.10.-14.11., 2 x 15.-30.11.)
- Bewilligungs-/Förderzeitraum vom 01.09.-31.08. und Unterbrechung der Ausbildung ab 26.01.: insgesamt zehn Familienheimfahrten (2 x Sep., 2 x Okt., 2 x Nov., 2 x Dez. und 2 x Jan.)

3. § 73a Absatz 3 SGB III – Abgrenzung

§ 56 Absatz 1 Nummer 3 und § 63 dieses Buches sowie § 73 des Neunten Buches bleiben unberührt.

Der Mobilitätzuschuss wird weder auf den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe, noch auf die Teilnahmekosten im Rahmen von besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angerechnet. Das heißt die Auszubildenden erhalten den Mobilitätzuschuss zusätzlich zu den Familienheimfahrten, die im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Damit soll verhindert werden, dass für diese Auszubildenden der zusätzliche Anreiz für eine Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region aufgehoben wird.

**Anrechnung
(73a.31)**

4. § 63 Absatz 3 SGB III – Fahrkosten

1Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. 2Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. (...)

Der Bedarf für Fahrkosten wird monatsbezogen festgestellt und gilt dann in der Regel für den gesamten Bewilligungszeitraum.

**Bedarfsfeststellung
(63.11)**

Durch die Unterschrift auf dem Antrag versichert die Auszubildende/der Auszubildende die Richtigkeit der Angaben. Die Angaben der Auszubildenden/des Auszubildenden zu den Fahrkosten für öffentliche und sonstige Verkehrsmittel sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken festgestellt, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen.

Angabe der Auszubildenden/ des Auszubildenden (63.12)

Für die Berechnung der monatlichen Fahrkosten - für zwei Familienheimfahrten - wird der Betrag zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (63.13)

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Deutschland-Ticket, Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 228 SGB IX.

Übernahmefähige Fahrkosten (63.14)

Die Kosten einer BahnCard sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der BahnCard-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der BahnCard-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der BahnCard zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Ausbildung für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Ausbildung abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete BahnCard-Kosten.

BahnCard (63.15)

Benutzen Auszubildende öffentliche Verkehrsmittel und erhalten eine Wertmarke (z.B. aufgrund von Schwerbehinderung), sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen, soweit diese anfallen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Ausbildungsaufnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Ausbildung abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

Wertmarke (63.16)

Für die Ermittlung der Fahrkosten ist die zweckmäßigste Verkehrsverbindung zugrunde zu legen (siehe 73a.15).

Zweckmäßigste Verkehrsverbindung (63.17)

Beispiele:

- Auf der Strecke zwischen Ausbildungsstätte und bisherigen Wohnort verkehrt ein ICE. Die Fahrzeit unter Nutzung eines ICE beträgt drei Stunden, die Fahrzeit mit Nah- und Regionalverkehr beträgt fünf Stunden. Die zweckmäßigste Verkehrsverbindung beträgt drei Stunden.
- Auf der Strecke zwischen Ausbildungsstätte und bisherigen Wohnort verkehrt kein IC oder ICE. Für die gesamte Strecke muss der öffentliche Nahverkehr und/oder Regionalverkehr mit einer Fahrzeit von drei Stunden genutzt werden. Die Nutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen (z.B. Deutschland-Ticket) ist für diese zweckmäßigste Verkehrsbindung zu prüfen (siehe 63.14).

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges werden 20 Cent je vollem Kilometer zurückzulegender Strecke (Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt) zugrunde gelegt.

Nutzung sonstiger Verkehrsmittel (63.18)

Es gilt ein Höchstbetrag von 130 Euro pro Familienheimfahrt.

Grundlage für die Fahrkostenberechnung ist der Betrag, der im ersten Monat anfällt. Dies gilt nicht, wenn der erste Monat nicht typisch für den Verlauf der Ausbildung ist, z. B. weil der Bewilligungszeitraum nicht am Monatsersten beginnt.

**Fahrkostenpauschale
Besonderheit (63.19)**

Für Zeiträume innerhalb des ersten Ausbildungsjahres, in denen andere als zu Beginn der Ausbildung bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. erneuter Umzug), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

**Änderung der Ver-
hältnisse (63.20)**

Änderungen an den Fahrkosten sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen, sofern der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen und werden nicht berücksichtigt.

**Änderung der Fahr-
kosten für öffentliche
Verkehrsmittel
(63.21)**

5. § 458 SGB III – Übergangsregelung

§ 73a findet keine Anwendung auf Berufsausbildungen, die vor dem 1. April 2024 begonnen haben.

Ein Mobilitätzuschuss wird nur für solche Ausbildungen gewährt, die nach Inkrafttreten des § 73a begonnen haben. Der Anwendungsbereich des Mobilitätzuschusses wird somit auf die Zukunft beschränkt, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

6. Verfahren

6.1. Zuständigkeit

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die jungen Menschen ihren bisherigen Wohnsitz (vor dem Umzug) haben.

**Zuständigkeit
(V.Mobi-Z.01)**

6.2. Antragstellung

Der Mobilitätzuschuss wird gem. § 324 Abs. 1 SGB III nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – dem Ausbildungsbeginn – beantragt worden ist.

Frist (V.Mobi-Z.02)

Im Zuge der Antragstellung ist die BK-Vorlage „Mobi-Z – Antrag SGB III“ auszuhändigen bzw. zuzusenden.

Form (V.Mobi-Z.03)

6.3. Entscheidung

Über den Antrag und das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen entscheidet die zuständige Beraterin/der zuständige Berater aus dem Bereich der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben oder Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

**Entscheidung
(V.Mobi-Z.04)**

Da die Gewährung des Zuschusses eine Ermessensleistung darstellt, ist zudem nach vorangehender Beratung abzuwägen, ob der Zuschuss geeignet ist, die Entscheidung für eine wohnortferne Ausbildung zu unterstützen.

Die signierte Stellungnahme der Beraterin/des Beraters ist gemeinsam mit den Antragsunterlagen (inkl. unterschriebener Ausbildungsvertrag) an das Team SB-AV im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit weiterzuleiten. Die Weiterleitung hat mittels Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE zu erfolgen.

**Stellungnahme
(V.Mobi-Z.05)**

Bei Änderungen (z.B. Abbruch, 63.20 oder 63.21) ist eine neue „Mobi-Z – Stellungnahme“ zu erstellen.

6.4. Datenerfassung in den Fachverfahren

Der Mobilitätzuschuss ist durch die Beraterin/den Berater der Agentur für Arbeit zeitnah im Verfahrenszweig AMP, Förderfeld Mobi-Z-01, mit dem Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen. Etwaige Änderungen (z.B. Abbruch) oder Ablehnungen sind ebenfalls zeitnah im Teilnehmerdatensatz zu erfassen.

COSACH (V.Mobi-Z.06)

Die Erfassung und Abrechnung der Fahrkosten erfolgt durch das Team SB-AV im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit. Vom Fachverfahren COSACH werden hierfür Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Auszahlung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.

Über die Gewährung ist ein „Mobi-Z – Bewilligungsbescheid“ ggf. i. V m. „Antragstell. Minderjä. – Mitteil. an Erziehungsber.“ zu erstellen, der über den

Silent Mode aufrufbar ist. Daneben steht dem Operativen Service die BK-Vorlage „Mobi-Z – Ablehnungsbescheid“ zur Verfügung.

Die Antragstellung und -ausgabe ist in VerBIS zu dokumentieren.

VerBIS (V.Mobi-Z.07)

Über das Fachverfahren COSACH wird ein automatisierter Vermerk zur Förderentscheidung in VerBIS erzeugt. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden für das Online-Angebot Mobilitätzuschuss über VerBIS freigeschaltet werden.

Die Erstellung sowie der Versand des Bescheides ist ebenfalls in VerBIS zu dokumentieren.

Alle Unterlagen sind im Aktentyp 1100 "Mobilitätzuschuss" abzulegen. Darüber hinaus hat der Operative Service, Team SB-AV, die Verfügungsklasse „Verfügung Mobi-Z“ zu nutzen.

E-AKTE (V.Mobi-Z.08)

6.5. Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung (Anlage zur Weisung 201907017).

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüfthemen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

6.6. Mittelbewirtschaftung und -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgen im Verfahren ERP-Finanzen.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

- Mobilitätzuschuss
Finanzposition 2-685 11-00-3091
Hauptvorgang (HV) 2214, Teilvorgang (TV) 0001
- Mobilitätzuschuss - Reha (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Finanzposition 3-681 01-00-4692
Hauptvorgang (HV) 2319, Teilvorgang (TV) 0002

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest
(vgl. HBest-Bindung).